

# DOPINGBEKÄMPFUNG: EINE KURZBETRACHTUNG ZUR ENTWICKLUNG UND ZUM AKTUELLEN STAND\*

## I. DOPINGMISSBRAUCH ALS DAUERTHEMA

Mit fast erschreckender Regelmässigkeit werden in den Medien Berichte über Dopingmissbrauch im Sport publik. Meist fallen diese Berichte in die "Saure Gurken Zeit" und damit auf den Zeitpunkt des wichtigsten Radsportereignisses der Welt: Der Tour de France.

Die damit verbundene ausführliche Berichterstattung wiederum hinterlässt den Eindruck, der Radsport versinke im Dopingsumpf<sup>1</sup>. Zudem rückt die Tatsache, dass die Kontrollen der International Cycling Union (UCI)<sup>2</sup>, der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)<sup>3</sup> beziehungsweise der einzelnen Nationalverbände sowie der jeweiligen Veranstalter laufend verschärft und die Analysemethoden ständig verbessert werden, vermehrt in den Hintergrund<sup>4</sup>.

Man mag sich einerseits fragen, ob die sich scheinbar ständig dopenden Sportler (und damit nicht nur die Radsportler) aus den häufigen Dopingkontrollen nichts gelernt haben oder, ob Staat und Verbände den Sportlern im Kampf gegen den Dopingmissbrauch sprichwörtlich "immer einen Schritt hinten nach sind"? Andererseits zeigt sich aus den vermehrt positiven Proben, dass die Wirksamkeit der Tests und Kontrollen ständig steigen; womit auch die Hoffnung auf einen dopingfreien Spitzensport wächst.

Im Folgenden geht es darum, einen Abriss über die Strukturen der internationalen Dopingbekämpfung sowie der Dopingbekämpfung in der

---

\* *lic. iur. Stefan Pfister, Rechtsanwalt und Master of Advanced Studies in Sportsmanagement EHS Magglingen. Der Verfasser ist Vizepräsident des RMV Reiden.*

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt der Niederschrift des Artikels stand die B-Probe des Tour de France-Siegers Floyd Landis noch aus. Die A-Probe zeigte einen deutlich erhöhten Testosteronwert. Eine verdächtige A-Probe stellt noch keine Dopingmissbrauch fest, sondern gibt dem Athleten Anspruch auf Öffnung der B-Probe. Erst dieses Resultat liefert einen allfälligen Dopingbeweis.

<sup>2</sup> UCI = The International Cycling Union; link unter: <http://www.uci.ch>

<sup>3</sup> WADA = The World Anti Doping Agency; link unter: <http://www.wada-ama.org/en/>

<sup>4</sup> Die UCI führte im Jahre 2004 rund 5'300 Dopingkontrollen durch; s. auch offener Briefwechsel zwischen dem UCI-Präsident Pat McQuaid und dem Spanischen Ministerium bezüglich des Dopingskandals im Vorfeld der Tour de France 2006; link unter: <http://www.uci.ch/modello.asp?1stlevelid=Q&level1=0&level2=0>

Schweiz zu geben. Zudem sollen kurz einige mit der Dopingbekämpfung zusammenhängende Probleme aufgeworfen werden.

## **II. DEFINITION DES DOPINGS**

Die Schwierigkeiten der Dopingbekämpfung beginnen bereits damit, dass es kaum gelingt, eine griffige Definition des Begriffes "*Doping*" zu finden<sup>5</sup>. Eine einheitliche Formulierung scheitert insbesondere daran, die komplexen Inhalte der Wirkstoffe und die vielfältigen Methoden der uniphysiologischen Leistungssteigerung zusammenzufassen.

Grob ausgedrückt, kann Doping als die Summe aller unerlaubten Methoden und Mittel zur Leistungssteigerung im Sport verstanden werden. Damit ist auch gesagt, dass der Begriff des Dopings kein statischer, sondern viel mehr ein dynamischer Begriff ist.

## **III. ENTWICKLUNG DER DOPINGBEKÄMPFUNG IN DER SCHWEIZ**

### **1. Ursprung der Dopingbekämpfung lag bei privaten Sportverbänden**

#### 1.1 Einzelreglemente und verbandsübergreifende Weisungen

Bereits in den 60-er Jahren des letzten Jahrhunderts zeigten sich in der Schweiz erste Bemühungen zur Eindämmung des Dopingmissbrauches; insbesondere auf der Ebene der einzelnen nationalen Sportverbände. Verschiedene verbandsübergreifende Fachausschüsse erarbeiteten in der Folge Weisungen zur koordinierten Bekämpfung des Dopingmissbrauches und erstellten Listen der verbotenen Dopingmittel.

Die Weisungen dieser verbandsübergreifenden Fachausschüsse wurden während Jahren praktisch unverändert weitergeführt; mit Ausnahme der verbotenen Dopingmittel.

---

<sup>5</sup> So findet sich selbst im *Psychembel*, *Klinisches Wörterbuch*, keine eigentliche Definition des Dopings.

Als "verbotene Dopingmittel" wurden auf Verbandsebene diejenigen Dopingmittel und -methoden qualifiziert, welche ihrerseits vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC)<sup>6</sup> auf die eigene Dopingliste gesetzt wurden. Die Dopingliste des IOC fand somit direkt in die Weisungen der Verbände beziehungsweise der Fachausschüsse Eingang und wurde national laufend umgesetzt<sup>7</sup>.

## 1.2 Erlass eines einheitlichen Dopingstatutes und Sanktionensystems

Wegweisend für die Weiterentwicklung der Dopingbekämpfung auf Verbandsebene war jedoch der Dopingfall von Sandra Gasser an den Leichtathletik-Weltmeisterschaften in Rom 1987 beziehungsweise die sich aus den Weisungen ergebenden Unklarheiten über Zuständigkeit und Sanktionenwahl.

Der damalige Schweizerische Landesverband für Sport (heute: Swiss Olympic<sup>8</sup>) erliess deshalb als neue Grundlage zur Bekämpfung des Dopingmissbrauches auf Verbandsebene ein eigentliches Dopingstatut.

Mit dem damaligen Dopingstatut verpflichteten sich alle Mitgliederverbände zur aktiven Dopingbekämpfung. Daneben wurden zudem Regeln über Dopingkontrollen erlassen, eine alternative Strafbehörde eingesetzt und Fachkommissionen etabliert.

Seit dem 1. Januar 2002 beurteilt nun eine unabhängige und zentrale Sport-Strafbehörde, die Disziplinarkammer für Dopingfälle (DK), alle Dopingfälle der Schweiz in erster Instanz. Als zweite Instanz kann das Internationale Sportschiedsgericht in Lausanne (TAS) oder eine entsprechende Strafbehörde des betroffenen internationalen Verbandes angerufen werden.

---

<sup>6</sup> IOC = The International Olympic Committee; link unter: [http://www.olympic.org/uk/organisation/ioc/index\\_uk.asp](http://www.olympic.org/uk/organisation/ioc/index_uk.asp)

<sup>7</sup> Link zur aktuellen Dopingliste: <http://www.dopinginfo.ch/de/content/view/132/88/>

<sup>8</sup> Swiss Olympic entstand am 1.1.1997 aus dem Zusammenschluss des Schweizerischen Landesverbands für Sport (SLS) mit dem Schweizerischen Olympischen Comité (SOC) bei gleichzeitiger Integration des Nationalen Komitees für Elite-Sport (NKES). Aktuell sind bei Swiss Olympic 82 Mitgliederverbände angeschlossen.

link unter: [http://www.swissolympic.ch/Desktopdefault.aspx/tabid-561/862\\_read-4097/](http://www.swissolympic.ch/Desktopdefault.aspx/tabid-561/862_read-4097/)

Die einzelnen Mitgliederverbände von Swiss Olympic haben damit ihr Sanktionenrecht an die vorgenannten Strafbehörden abgetreten. Die Zentralisierung der Sanktionengewalt sollte zu einheitlichen (nationalen) Massnahmen und Strafen bei Dopingmissbrauch führen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Statuten der einzelnen Mitgliederverbände bezüglich Dopingbekämpfung mit den übergeordneten Normen korrespondieren.

Schliesslich liegt es nun an Swiss Olympic - und nicht mehr am betroffenen Verband - allfällige Dopingvergehen der angeschlossenen Athleten zu kommunizieren.

### 1.3 Bindung von Swiss Olympic an den World Anti Doping Code (WADC)

Neben dem eigenen Dopingstatut haben Swiss Olympic und damit auch die Mitgliederverbände sowie die einzelnen Athleten den World Anti Doping Code (WADC) der WADA zu befolgen<sup>9</sup>.

Der WADC wurde 2004 auf Nachdruck des IOC von den internationalen Sportverbänden in das eigene Regelwerk übernommen<sup>10</sup>. Ohne eine Übernahme des WADC wären die Athleten der nationalen Delegationen gemäss der Olympischen Charta an den Olympischen Spielen von Athen im Jahre 2004 nicht startberechtigt gewesen.

## 2. Mitwirkung des Staates bei Dopingbekämpfung

### 2.1 Europaratskonvention gegen Doping von 1989 als internationale Grundlage

Die Europaratskonvention gegen Doping von 1989 war das erste, internationale staatliche Regelwerk zur Bekämpfung des Dopingmissbrauches.

---

<sup>9</sup> Das IOC hatte nach dem Skandal an der Tour de France 1998 anlässlich der Weltkonferenz gegen Doping im Februar 1999 die WADA als unabhängige internationale Anti-Dopingagentur gegründet. Im November 1999 wurde dann der WADC verabschiedet.

Link unter: <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=250>

<sup>10</sup> Das führt in der Praxis dazu, dass der Athlet in seiner Athletenvereinbarung oder in einem "Sportlervertrag" die Regeln seines Verbandes, von Swiss Olympic, der WADA und allenfalls seines Teams i.d.R. global zu übernehmen hat. Die Frage, ob der einzelne Athlet zufolge der globalen Übernahme der Regelwerke im Falle eines Verstosses die Unkenntnis einer Norm erfolgreich anrufen könnte, wird hier nicht weiter diskutiert.

Inhalt und Ziel der Europaratskonvention waren die Normierung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und den einzelnen privaten Sportinstitutionen. Damit sollte eine wirksamere Bekämpfung des Dopingmissbrauches erreicht werden. Für die Schweiz trat die Europaratskonvention gegen Doping von 1989 im Jahre 1993 in Kraft<sup>11</sup>.

Mit der Ratifizierung der Europaratskonvention verpflichtete sich der Bund, grundsätzlich unter Wahrung der nationalen Verfassungs- und Gesetzesnormen, in verschiedensten Bereichen (etwa in rechtlichen, finanziellen, technischen oder erzieherischen Bereichen) Massnahmen gegen den Dopingmissbrauch zu ergreifen.

Zurzeit läuft auf Ebene der UNESCO<sup>12</sup> die Umsetzung beziehungsweise das Ratifizierungsverfahren einer UNESCO Konvention gegen den Dopingmissbrauch<sup>13</sup>. Diese Antidoping-Konvention der UNESCO basiert auf der vorerwähnten Konvention des Europarates. Durch die angestrebte, weltweite Annahme der Konvention erhoffen sich die Verfasser noch griffigere Massnahmen im Kampf gegen den Dopingmissbrauch.

## 2.2 Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport als nationale Grundlage

Im Nachgang zum Skandal an der Tour de France 1998 wurden in der Schweiz Stimmen laut, welche neben den internationalen Bemühungen und den Anstrengungen der Verbände auch einen eigenen Beitrag des Bundes im Kampf gegen den Dopingmissbrauch forderten.

Diese Forderungen verhallten nicht ungehört: Auf den 1. Januar 2002 trat eine Änderung des Sportförderungsgesetzes<sup>14</sup> in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde auch das neue Heilmittelgesetz<sup>15</sup> in Kraft gesetzt.

---

<sup>11</sup> Link unter: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_812\\_122\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_812_122_1.html)

<sup>12</sup> UNESCO = The United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

<sup>13</sup> Link unter: [http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL\\_ID=33229&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=33229&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html)

<sup>14</sup> Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972; SR 415.0.

<sup>15</sup> Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG); SR 812.21.

Das revidierte Sportförderungsgesetz wurde mit einem neuen Abschnitt über die "Massnahmen gegen das Doping" versehen. Der generelle Verkehr mit Dopingmitteln beziehungsweise die Anwendung von Dopingmitteln an Dritte (umschrieben als: Herstellen, einführen, vermitteln, vertreiben, verschreiben, abgeben oder anwenden an Dritte) wurde neu unter Strafe gestellt. So können heute Freiheitsstrafen oder Bussen bis zu CHF 100'000.00 gesprochen werden.

Ergänzt wurde das Sportförderungsgesetz auf Verordnungsstufe durch eine eigentliche Dopingliste<sup>16</sup>.

#### **IV. AKTUELLE DOPINGBEKÄMPFUNG IN DER SCHWEIZ**

##### **1. Die drei Säulen der Dopingbekämpfung**

Die aktuelle Dopingbekämpfung steht auf drei Säulen. Diese sind:

- Kontrollen / Sanktionen
- Information / Prävention
- Forschung

An der Dopingbekämpfung auf nationaler Ebene beteiligen sich vor allem der Bund und Swiss Olympic.

Swiss Olympic übernimmt die Kontroll- und Sanktionsaufgaben.

Der Bund, insbesondere das Bundesamt für Sport (BASPO), übernimmt die Aufgaben von Information / Prävention und die Forschung im Kampf gegen den Dopingmissbrauch.

Das BASPO hat für Informationszwecke eine eigene Homepage eingerichtet ([www.dopinginfo.ch](http://www.dopinginfo.ch)). Auf dieser Seite können sich Athleten und Betreuer über verschiedenste Aspekte der Dopingbekämpfung informieren. Ebenfalls ist die Liste der verbotenen Medikamente darauf abrufbar.

---

<sup>16</sup> Verordnung des VBS vom 31. Oktober 2001 über Dopingmittel und -methoden (Dopingmittelverordnung); SR 415.052.1.

Seit November 2004 betreiben der Bund und seine privaten Partner zudem eine zweijährige Studie über den dopingfreien Spitzensport. Die teilnehmenden Athleten unterziehen sich - neben den gewöhnlichen Dopingkontrollen - freiwillig mehrmals jährlich weitergehenden klinisch-chemischen Untersuchungen. Es soll der Beweis erbracht werden, dass im Spitzensport auch ohne Dopingmittel weiterhin Höchstresultate erzielt werden können.

## **2. Probleme der aktuellen Dopingbekämpfung**

### **2.1 Generell: Beschränktes Anwendungsgebiet der Anti-Dopingnormen**

Dem Legalitätsprinzip folgend verlangt das Sportförderungsgesetz, dass sämtliche Dopingmittel und -methoden zu nennen sind, deren Verwendung unter Strafe gestellt wird.

Die verpönten Mittel und Methoden sind in der Dopingmittelverordnung beziehungsweise in deren Anhängen aufgelistet. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung kann es geschehen, dass einzelne Dopingmethoden für eine gewisse Dauer nicht gesetzlich verboten sind.

Zudem gilt die Verwendung der aufgelisteten Mittel und Methoden nicht generell im Sport als Doping. Sondern einzig dort wird illegal gedopt, wo "reglementierter Wettkampfsport" betrieben wird<sup>17</sup>. Reglementierter Wettkampfsport wiederum wird dann betrieben, wenn der Sportler an einem Sportanlass teilnimmt, welcher durch einen bei Swiss Olympic angeschlossenen Mitgliederverband, deren Vereine oder Dachverbände organisiert wird.

Mit anderen Worten: Die Verwendung von Dopingmitteln fällt im lizenzfreien und unreglementierten Breitensport nicht unter das Sportförderungsgesetz. Der sich dopende Breitensportler macht sich daher in den wenigsten Fällen strafbar<sup>18</sup>. Er schadet jedoch seiner Gesundheit in gleichem Masse, wie sich ein dopender lizenzierter Sportler schadet.

---

<sup>17</sup> Vgl. Art. 3 und 4 der Dopingmittelverordnung

<sup>18</sup> Strafbar kann sich ein Breitensportler etwa machen, wenn das Dopingmittel oder die Dopingmethode von einem anderen Gesetz sanktioniert wird.

## 2.2 Keine Strafbarkeit des Selbstdopings

Der einzelne Athlet selbst, welcher des Dopingmissbrauches überführt wird, kann strafrechtlich grundsätzlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. In der Schweiz sind das Selbstdoping und damit der Eigenkonsum von Dopingmitteln sowie das Selbstanwenden von verbotenen Dopingmethoden gemäss Sportförderungsgesetz nicht strafbar.

Strafbar macht sich unter Umständen jedoch der Sportler, welcher seine Dopingmittel an andere Sportler abgibt. Ebenso können sich Leute aus dem Umfeld von gedopten Sportlern strafbar machen, wenn sie eine oder mehrere im Sportförderungsgesetz umschriebenen Tathandlungen erfüllt haben<sup>19</sup>.

## 2.3 Keine Strafbarkeit des Tierdopings

Vom Sportförderungsgesetz ebenfalls nicht sanktioniert wird das Tierdoping. Tiere fallen nicht unter den Schutzbereich des Sportförderungsgesetzes. Allenfalls besteht die Möglichkeit einer Bestrafung nach dem Tierschutzgesetz<sup>20</sup>.

Da die Dopingbekämpfung auch die Chancengleichheit und das Ansehen des Sportes allgemein fördern will, sollte konsequenterweise jedes Tierdoping unter Strafe gestellt werden.

## V. FAZIT

Die aktuellen Erfolge im Bereich der Dopingbekämpfung sollten Ansporn sein, um noch bestehende Lücken im Kampf gegen den Dopingmissbrauch im Spitzensport zu schliessen. Keinesfalls darf unter dem Eindruck der aktuellen Dopingskandale - etwa die positive A-Probe von Floyd Landis oder die Dopingvorwürfe gegen Justin Gatlin - resigniert und der Kampf gegen den Dopingmissbrauch als aussichtslos eingestellt werden. Neben der Chancengleichheit und dem Schutz der Gesundheit der einzelnen Sportler geht es auch darum, das Ansehen des Spitzensportes an sich zu fördern.

---

<sup>19</sup> Vgl. Art. 11 f. Sportförderungsgesetz; eine Verurteilung dieser Personen ist erst möglich, wenn die notwendigen objektiven und subjektiven Tatbestandselemente erfüllt sind.

<sup>20</sup> Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG); SR 455; vgl. insbesondere Art. 22 Abs. 2 lit. h TSchG.



Ein (möglichst) dopingfreier Spitzensport hat m.E. zudem Signalwirkung auf den Breitensport, wo laut aktuellen Untersuchungen rund 20 Prozent der Sportler zu leistungsfördernden Mitteln greifen<sup>21</sup>. Mit einem Rückgang dieser Zahl kann ein weiterer positiver Einfluss auf die Gesundheit eines an sich bereits "gesunden" Teils der Bevölkerung erzielt werden.

## VI. WEITERGEHENDE INFORMATIONEN ZUM THEMA

Neben den bereits im Text sowie in den Fussnoten erwähnten Fundstellen, finden sich weitergehende Informationen zum Artikel in folgenden Publikationen:

Kamber Mathias, Die UNESCO Konvention gegen Doping als Chance für die zukünftige Dopingbekämpfung in der Schweiz, in: Jusletter 20. Februar 2006

Kamber Mathias, Gesetzliche Regelungen zur Dopingbekämpfung in der Schweiz, in: Jusletter 29. März 2004

Jörger Werner, Die Strafbarkeit von Doping nach schweizerischem Recht: Postulate de lege ferenda, in: Jusletter 20. Februar 2006

Peter Henry / Paparelli Ivan / Fioravanti Andrea, The Swiss Olympic Disciplinary Board on doping, in: Jusletter 20. Februar 2006

Netzle Stephan, Die Kronzeugenregelung im World Anti Doping Code (WADC), in: Jusletter 20. Februar 2006

Muhen, 2. August 2006

---

<sup>21</sup> Quelle: Jörg Schallenberger, Doping im Breitensport, in: Spiegelonline vom 31.07.2006; link unter: <http://www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,429375,00.html>